

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der VITA 34 International AG zu
den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den „Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Zugrunde gelegt wird dabei für den Zeitraum seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung bis zum 1. Juli 2010 der Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „DCGK“) in der Fassung vom 18. Juni 2009. Für die Corporate Governance Praxis der VITA 34 International AG seit dem 2. Juli 2010 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010. Die folgende Entsprechenserklärung wurde, zusammen mit der Entsprechenserklärung des letzten Jahres, auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich gemacht:

Mit folgenden Ausnahmen hat die VITA 34 International AG allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen und wird die VITA 34 International AG allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010 entsprechen:

- :: Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK: Ein gesonderter Selbstbehalt mit dem Aufsichtsrat wurde nicht vereinbart, da wir nicht der Ansicht sind, dass die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein, das die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausüben, durch die Vereinbarung eines Selbstbehalts noch weiter verstärkt werden könnten.
- :: Ziffer 4.1.5 DCGK: Bei der Besetzung ihrer Führungsfunktionen im Unternehmen berücksichtigt der Vorstand sowohl unternehmensspezifische Gegebenheiten als auch eine angemessene Vielfalt. Nach unserer Auffassung schränken jedoch die Vorgaben des DCGK den Vorstand in seiner Auswahl geeigneter Kandidaten für zu besetzende Führungsfunktionen zu stark ein.
- :: Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 und Ziff. 4.2.3. Abs. 4 DCGK: Abweichend vom Corporate Governance Kodex berücksichtigt die Ausgestaltung der variablen Vergütung keine negativen Entwicklungen. Ein Abfindungs-Cap wurde nicht vereinbart. Die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die Vereinbarung eines Abfindungs-Caps entsprechend der Vorgabe des DCGK könnte die Gewinnung von hochqualifizierten Mitarbeitern beeinträchtigen.
- :: Ziffer 5.1.2 Abs. 1 und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK: Eine Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Ziffer 5.1.2 Abs. 1 DCGK gefordert, schränkt den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für eine Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats, wie in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 gefordert. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass dies eine zu weitgehende Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten darstellt. Zudem beeinträchtigt eine solche Zielvorgabe auch das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.
- :: Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 / 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß.

- :: Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3. DCGK: Die Einrichtung von Ausschüssen, insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) und eines Nominierungsausschusses ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats der VITA 34 International AG mit lediglich drei Aufsichtsratsmitgliedern schwer handhabbar. Die durch den Kodex mit der Einrichtung eines Prüfungsausschusses beabsichtigte Steigerung der Effizienz bei der Prüfung der Rechnungslegung würde nicht erreicht, da der Prüfungsausschuss mit nahezu sämtlichen Plenumsmitgliedern besetzt werden müsste. Ebenso müsste der Nominierungsausschuss mit nahezu sämtlichen Plenumsmitgliedern besetzt werden, was jedoch zu keiner verbesserten Vorbereitung der Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats zu den Wahlvorschlägen der Anteilseigner führen würde.
- :: Ziffer 5.4.3 Satz 3 DCGK: Der Empfehlung, Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt zu machen, wird nicht gefolgt, da gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Die Bekanntmachung des Kandidatenvorschlags ist vor diesem Hintergrund nicht umsetzbar.
- :: Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 3 und Abs. 2 DCGK: Die Gesellschaft entspricht den Empfehlungen des Kodex hinsichtlich der Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden mit der Ausnahme, dass der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen mangels gebildeter Ausschüsse nicht besonders berücksichtigt wird. Zudem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung zu einem festgelegten Satz. Die Höhe der Vergütung rechtfertigt derzeit keine Umstellung auf ein erfolgsorientiertes Vergütungsmodell.

Für den Aufsichtsrat

Dr. Holger Födisch
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Vorstand

Dr. Eberhard F. Lampeter Jörg Ulbrich
Vorsitzender